

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Kekeritz,
Ottmar von Holtz, Dr. Frithjof Schmidt, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/25982 –**

Folgen des Bauxit-Abbaus in Guinea und die Rolle der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit rund einem Drittel der weltweiten Bauxit-Reserven ist das westafrikanische Guinea einer der wichtigsten Lieferanten für den zur Aluminiumherstellung benötigten Rohstoff. Der Abbau erfolgt insbesondere durch chinesische Bergbauunternehmen. Aber auch westliche Industriestaaten verstärken ihr Engagement – u. a. vor dem Hintergrund der zunehmenden E-Mobilität – um an den Bauxit-Vorkommen des Landes zu partizipieren. Im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und Außenwirtschaftsförderung sind zahlreiche internationale Geldgeber an diesem Vorhaben beteiligt. So gewährte ein Banken-Konsortium der halbstaatlichen guineischen Bergbaufirma CBG 2016 ein Darlehen über 800 Mio. Euro für den Ausbau der Sangaredi Bauxit-Mine, u. a. ist die deutsche Bank ING DiBa eine der kreditgebenden Banken des Konsortiums (https://www.deutschlandfunk.de/guinea-ein-dorf-verklagt-die-weltbank.799.de.html?dram:article_id=452902). Die Bundesregierung ist über ihren Einfluss in der Weltbank direkt an dieser Förderung beteiligt und bürgt mit einer Kreditgarantie über 246 Mio. Euro an die ING DiBa für das äußerst umstrittene Projekt. Die Auswirkungen der geförderten Mine sind verheerend: 13 Dörfer sind von den negativen Auswirkungen der Abbaustelle betroffen. Drei Flüsse, die ein angrenzendes Dorf mit Wasser versorgten, sind infolge des Bau-xit-Abbaus versiegt. Landwirtschaft ist unmöglich geworden, sodass zahlreiche Betroffene ihre Lebensgrundlage verloren haben. Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner haben deshalb bereits im Februar 2019 eine Beschwerde bei der Weltbank eingereicht. Aufgrund der Corona-Pandemie ist diese zwar noch anhängig, dennoch hat der Minenbetreiber bereits das Dorf Hamdallaye zwangsumgesiedelt – auf unfruchtbares Land und ohne Zugang zum Straßennetz (<https://www.fr.de/wirtschaft/doerfer-muessen-mine-weichen-90057279.html>).

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Auswirkungen der Mine auf die Gesundheits-, Wasser- und Lebensmittelversorgung sowie die Schulsituation der 13 betroffenen Dörfer, und wie haben sich diese Effekte nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Erweiterung der Mine verändert?

Die Minengesellschaft baut seit über 40 Jahren in der Region Boké in Guinea Bauxit ab. Die UFK (Ungebundener Finanzkredit) -Garantie bezieht sich auf die Erweiterung einer bestehenden Mine in dieser Region in den Jahren 2016. Im Rahmen der Projektprüfung für das Erweiterungsprojekt wurde dennoch der gesamte Minenbetrieb nach den Vorgaben der IFC Performance Standards (PS) geprüft.

Dieser seit über 40 Jahren in der Region stattfindende Abbau von Bauxit hat zu einer Veränderung der Lebensweise in der Region geführt, u. a. durch den Zuzug von Menschen in die Region. Die teilweise zeitlich weit zurückliegenden Auswirkungen des Minenbetriebs auf die genannten 13 Dörfer lassen sich dabei nur schwer von anderen Auswirkungen durch übergeordnete Entwicklungen in Guinea und in der Region trennen. Generell wurden vor Beginn des Erweiterungsprojekts nicht internationale, sondern lediglich lokale Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards angewendet. Insbesondere im Bereich des Grundwasserschutzes führte dies zu Abweichungen von international bewährten Verfahren. Deshalb wurde im Rahmen der Finanzierung des Erweiterungsprojekts vereinbart, dass dieses von Beginn an im Einklang mit den internationalen IFC PS durchgeführt wird und der übrige Betrieb der Mine schrittweise bis spätestens 2024 ebenfalls auf das Niveau der IFC PS angehoben werden muss.

Die Auswirkungen des Erweiterungsprojekts auf die Gesundheits-, Wasser- und Lebensmittelversorgung der umliegenden Bevölkerung werden im Einklang mit den IFC PS minimiert und kompensiert. Das bedeutet, dass bei potentiellen negativen Auswirkungen, die Lebensverhältnisse der betroffenen Personen detailliert erfasst, die Auswirkungen wo möglich minimiert und die verbleibenden Auswirkungen in der Art ausgeglichen werden, dass mindestens die Wiederherstellung des vorherigen Lebensstandards sichergestellt wird. Im Rahmen der UFK-Garantie hat die Bundesregierung die Euler Hermes Kreditversicherung als Mandatäre des Bundes beauftragt, diesen Prozess eng zu begleiten.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Folgen der Sangaredi-Mine und ihrer Erweiterung (<http://www.cbg-guinee.com/activites/nos-projets/projet-dextension>)?

Der Minenbetrieb geht mit den für diesen Sektor typischen Auswirkungen für Anwohner und Biodiversität einher, insbesondere durch den großen Flächenverbrauch. Die Auswirkungen wurden vor der Beteiligung der internationalen Entwicklungsbanken und der UFK-Garantie nach lokalen Standards minimiert und mitigiert. Im Vergleich zu den Anforderungen von internationalen Standards führte dies insbesondere in den Bereichen Renaturierung, Zugang zu sauberem Wasser und Entschädigungen nach Enteignungen zu nicht ausreichend ausgeglichenen negativen Auswirkungen. Im Rahmen der Garantieforderungen wurde deshalb vereinbart, das Erweiterungsprojekt im Einklang mit den IFC PS durchzuführen und das gesamte Umwelt- und Sozialmanagement des Minenbetreibers bis 2024 auf das Niveau der IFC PS anzuheben. Zudem wurden Maßnahmen zur Aufforstung und zusätzlichen Unterstützung von Anwohnern vereinbart, um negative Auswirkungen, die vor der Beteiligung der UFK-Garantie verursacht wurden, möglichst ausgleichen.

3. Welche Informationen liegen der Bundesregierung dazu vor, wie viele Menschen von der Mine und ihrer Erweiterung betroffen sind?

Wie viele davon sind Frauen, Männer, Kinder?

Da sich die UFK-Garantie auf das Erweiterungsprojekt bezieht, liegen für den Zeitraum vor der Erweiterung keine Zahlen vor. Seit der Erweiterung werden die betroffenen Eigentümer und ihre Familien in den Livelihood Restoration Plänen der einzelnen Gebiete erfasst. Eine kumulierte Zahl der betroffenen Personen ist derzeit nicht verfügbar. Die Projektgesellschaft wurde jedoch von den internationalen Entwicklungsagenturen und der UFK-Garantien des Bundes verpflichtet, eine Datenbank mit Informationen zu den einzelnen betroffenen Personen aufzubauen. Die Ausschreibungsunterlagen zu diesem Datenmanagementsystem befinden sich derzeit in Abstimmung.

4. Welche entwicklungspolitischen Wirkungen soll und hat das Engagement internationaler Geber für die Mine für Guinea insgesamt, für die Region und die unmittelbar betroffene Bevölkerung bisher ergeben?
 - a) Mit welchen Wirkungsindikatoren ist dies unterlegt?
 - b) Welche nichtintendierten negativen Nebenwirkungen sind bislang zutage getreten und dokumentiert, und wie wurde diesen entgegengewirkt?

Die Fragen 4 bis 4b werden zusammen beantwortet.

Im entwicklungspolitischen Engagement der Bundesregierung bestehen keine Bezüge zu der genannten Mine. Daher nimmt die Bundesregierung hierzu keine eigene entwicklungspolitische Beurteilung vor und verfügt über öffentlich zugängliche Quellen hinaus diesbezüglich über keine eigenen Erkenntnisse.

5. Wie erklärt sich die Diskrepanz zwischen der Angabe im Jahresbericht über ungebundene Finanzkredite (UFK) 2016, in dem von einer Kreditgarantie von Seiten der Bundesregierung in Höhe von 246 Mio. Euro (https://www.agaportal.de/_Resources/Persistent/97c1e4dd31dcc37609e8a50fe75acc524f256d10/ufk-jb-2016.pdf) die Rede ist, um die Finanzierung der Erweiterung des Minenbetriebs in der Boké-Region in Guinea abzusichern und der in der Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP (Bundestagsdrucksache 19/17808) aufgeführten UFK-Garantie in Höhe von 458 Mio. Euro (Projektgesellschaft bzw. Darlehensnehmer: Compagnie des Bauxites de Guinée, Sanguaredi (CBG) – Bauxitabbau, Boké Region, Guinea)?
 - a) Handelt es sich um zwei verschiedene UFK-Garantien?
 - b) Wenn ja, in welchem Jahr wurde die UFK-Garantie über 458 Mio. Euro übernommen, und aus welchem Grund wird das gleiche Projekt mit zwei UFK-Garantien abgesichert?

Die Fragen 5 bis 5b werden zusammen beantwortet.

Der Betrag im UFK-Jahresbericht bezieht sich auf den gedeckten Kapitalbetrag (ohne Zinsdeckung), während in der Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP aus dem Jahr 2020 das Obligo, d. h. die Kapital- und Zinsdeckung abzüglich des Selbstbehalts, wiedergegeben wurde. Dabei handelt es sich um dieselbe UFK-Garantie zugunsten von CBG.

6. Welche eigenen Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um sich vor der Vergabe der ungebundenen Finanzkredit-Garantie über die Lage vor Ort zu informieren?
 - a) Haben Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Botschaft die 13 Gemeinden besucht und mit den Betroffenen gesprochen?
 - b) Wie ist die deutsche Botschaft in Conakry eingebunden?
 - c) Gibt es an der deutschen Botschaft in Conakry besondere, für Menschenrechte zuständige Referentinnen bzw. Referenten, an die sich von Menschenrechtsverletzungen Betroffene wenden können bzw. die von sich aus tätig werden?

Die Fragen 6 bis 6c werden zusammen beantwortet.

Informationen über die Lage vor Ort erhält die Bundesregierung über Standortbesuche auch vor Übernahme einer UFK-Garantie, die bei internationalen Finanzierungen im Rahmen der Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten (USM) vereinbarten und durchgeführten Monitorings und über ihre Auslandsvertretungen.

Menschenrechtliche Fragen im Gastland sind für die deutschen Auslandsvertretungen wichtiger Teil ihrer Arbeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Betroffenen als Gesprächspartner zur Verfügung. Dies gilt auch für die Botschaft Conakry.

7. Wie wird, nach Kenntnis der Bundesregierung, die Partizipation der Betroffenen an den Verhandlungen im Mediationsverfahren des Ombudsmanns der Weltbank sichergestellt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird die Partizipation der Betroffenen an den Verhandlungen im Mediationsverfahren des Ombudsmanns der Weltbank wie folgt sichergestellt:

- a) In welcher Sprache werden die Verhandlungen mit der Ombudsstelle geführt, und wer darf an diesen Verhandlungen teilnehmen?
- b) Wie soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Beteiligung der Betroffenen sichergestellt werden, obwohl nur wenige von ihnen Französisch sprechen?

Die Fragen 7a und 7b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der IFC werden die Verhandlungen auf Pulaar, Französisch und Englisch geführt. Zudem stellt die Ombudsstelle der Weltbank Dolmetscher/innen zur Verfügung, die es den Teilnehmenden ermöglichen in der Sprache ihrer Wahl an den Verhandlungen teilzunehmen. An den aktuell laufenden Schlichtungsgesprächen nehmen sowohl die 13 Dörfer teil, die eine Beschwerde bei der Ombudsstelle eingereicht haben, als auch die Compagnie des Bauxites de Guinee (CBG), der Projektpartner der IFC. Die beiden Parteien haben sich im Rahmen der Verfahren der Ombudsstelle der Weltbank für ein sogenanntes Streitschlichtungsverfahren („CAO dispute resolution process“) entschieden. Die Teilnahme an einem CAO-Streitschlichtungsverfahren ist eine freiwillige Entscheidung und erfordert eine Vereinbarung zwischen dem/den Beschwerdeführer(n) und dem IFC-Projektpartner.

- c) Wie wird die Partizipation von Frauen und jungen Dorfbewohnerinnen bzw. Dorfbewohnern an den Gesprächen sichergestellt?

Gibt es dazu z. B. eine Quotenregelung o. Ä.?

Nach Auskunft der IFC haben sich alle Dörfer, die an der Beschwerde beteiligt sind, dafür entschieden, von jeweils 2 Dorfmitgliedern vertreten zu werden. Jedes Dorf wählte seine eigenen Vertreter*innen für den Mediationsprozess, die eine Mischung aus Frauen, jungen und älteren Menschen darstellen. Somit werden die Dörfer, die die Beschwerde eingereicht haben, von insgesamt 26 Dorfmitgliedern vertreten und zudem von Vertreter/innen von drei nationalen und internationalen NGOs, die sie unterstützen und beraten, begleitet.

- d) Welche Lösungsansätze haben sich aus den bisherigen Gesprächen mit dem Ombudsmann der Weltbank ergeben?

Gemäß Informationen der IFC haben die Parteien des Streitschlichtungsverfahrens im Dezember 2020 die Verfahrensregeln („Ground Rules“) für den Ablauf des Streitschlichtungsprozesses unterzeichnet. Ab Anfang Februar werden nun ausführliche inhaltliche Gespräche zwischen den Parteien zu den Beschwerdeinhalten geführt werden. Mehr Informationen zu den Beschwerdeinhalten sowie den Perspektiven beider Parteien können im CAO's Assessment Report (www.cao-ombudsman.org/cases/document-links/documents/CAOAssessmentreport_CBG-1_Guinea_August2019ENGLISH.pdf) gefunden werden.

8. Werden die Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen durch die Sangaredi-Mine in den Beziehungen mit der guineischen Regierung thematisiert?
- a) Wenn ja, wie reagiert die guineische Regierung darauf?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Zur Beantwortung der Frage 8 bis 8b wird auf die Antwort zu den Fragen 7 bis 7d sowie die Antwort zu Frage 20 verwiesen. Darüber hinaus wird good governance im Bergbau auch im Rahmen des politischen Dialogs der EU mit Guinea vor Ort thematisiert.

9. Welche Auflagen bezüglich der Einhaltung von ökologischen, sozialen und Menschenrechtsstandards wurden der ING-DiBa für die Zusage der UFK-Garantie gemacht?

Überlegt die Bundesregierung, die UFK-Garantie an die ING DiBa bei anhaltenden Menschenrechtsverletzungen durch die CBG zurückzuziehen?

Die ING-DiBa ist eine der Konsortialbanken, die unter dem Konsortium als Kreditgeber fungieren. Das Bankenkonsortium wurde verpflichtet, kreditvertraglich mit ihrem Kunden zu vereinbaren, dass ein mit dem Bund abgestimmter Environmental and Social Action Plan (ESAP) umgesetzt wird und ein Monitoring der Umwelt- und Sozialauswirkungen durch einen unabhängigen Gutachter zu erfolgen hat. Zudem wurden die Banken verpflichtet, die Umsetzung des ESAPs und das Monitoring zu überwachen und den Bund bei Abweichungen vom ESAP oder den relevanten nationalen und internationalen Standards (IFC PS, Weltbank/IFC General Environmental, Health, and Safety (EHS) Guidelines und EHS Guidelines for Mining, for Railways und for Ports) zu informieren und in die Planung und Umsetzung von Gegenmaßnahmen im Falle von wesentlichen Abweichungen einzubinden. Abschließend musste kreditvertrag-

lich vereinbart werden, dass eventuelle Projekterweiterungen ebenfalls im Einklang mit den o. g. relevanten internationalen Standards durchzuführen sind.

Der Deckungsnehmer ist verpflichtet, die bei Deckungsübernahme festgelegten Verpflichtungen im Rahmen des dokumentierten Sachverhalts zu erfüllen. Dazu zählt auch die Umsetzung des ESAP. Hierzu findet ein regelmäßiges Monitoring statt. Bei Abweichungen von den festgelegten Verpflichtungen sind geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, denen der Bund zustimmen muss. Bei dauerhafter Abweichung vom dokumentierten Sachverhalt und entsprechender Nicht-Erfüllung der entsprechenden kreditvertraglichen Verpflichtung, entsteht ein Event of Default. Dies ermöglicht in letzter Instanz die Kündigung des Kreditvertrages. Der Bund ist in diesem Fall dem gedeckten Bankenkonsortium entschädigungspflichtig, sofern der Kreditnehmer nicht in der Lage ist, den fällig gestellten Kredit zu bedienen. In diesem Falle würden jedoch auch die Einflussmöglichkeiten des Bundes zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation vor Ort entfallen.

10. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung im Rahmen der multilateralen, europäischen und nichtstaatlichen Zusammenarbeit Vorhaben, um die abgeräumten Minen wieder aufzuforsten und die Humusschicht für Anbauland wiederherzustellen?

Die Bundesregierung kann im Rahmen eines aus Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit finanzierten regionalen Rohstoffgovernance-Beratungsvorhabens in Teilen Westafrikas einschließlich der Republik Guinea seit Anfang 2019 auch Beratung zur Kontrolle und Rehabilitierung der Stilllegung von Minen anbieten. In diesem Zusammenhang führte das Projekt Studien in Guinea durch, um mögliche Handlungsoptionen für die Rehabilitierung von Minen und derzeitige Praktiken der Bergbaubetreiber zu identifizieren. In 2021 wird vorbehaltlich der Prioritäten der Partner ein Forum stattfinden, das Vertreter von Bergbauunternehmen, öffentlichen Verwaltungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenbringt, um das Thema Rehabilitierung und Schließung von Minen zu diskutieren.

11. Auf welche konkreten Verbesserungen bezieht sich die Bundesregierung in der Antwort auf die mündliche Frage des Abgeordneten Uwe Kekeritz zur Sangaredi-Mine (1. Juli 2020, Frage 61) sowie in ihren Antworten an die Abgeordneten Uwe Kekeritz und Schreiber vom 7. Oktober (Fragen 41 und 42) in denen sie angibt, dass durch einen Maßnahmenkatalog und die Begleitung seiner Umsetzung „wesentliche Verbesserungen des Umwelt- und Sozialmanagements bei dem Unternehmen“ erreicht werden konnten?

Die Bundesregierung hat sich bei den vorgenannten Antworten auf die parlamentarischen Fragen auf die angefügten Verbesserungen im Bereich des Umwelt- und Sozialmanagements bezogen.

- a) Inwiefern haben sich diese Verbesserungen konkret auf die menschenrechtliche Lage der betroffenen Bevölkerung ausgewirkt?

Es handelt sich um eine Reihe von Verbesserungen. So hat sich beispielsweise die Rekrutierung von internationalen Arbeitsschutz-, Umwelt- und Sozialexperten, die Kenntnisse und Erfahrungen über internationale gute Praxis in den Bereichen Biodiversität, Umsiedlungen, Einbindung von Gemeinden, Umwelt- und Sozialmanagement mitbringen, positiv auf das Recht auf Wasser und sanitäre Einrichtungen, das Recht auf Gesundheit, und das Recht auf eine gesunde

und sichere Umwelt und auf Schutz vor Umweltverschmutzungen und ökologischem Ungleichgewicht ausgewirkt. Es wurden eine Reihe von Umwelt- und Sozialmanagementplänen, die sich an internationaler guter Praxis orientieren, als Ergänzung zum bestehenden Managementsystem des Minenbetreibers eingeführt, die in mehreren Aspekten die o. g. Rechte der Anwohner stärken. Im Rahmen des neuen Wassermanagement-Plans wurden z. B. erstmals umfassende Vorgaben zur Überwachung der Wasserqualität und Identifizierung von Verunreinigungen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Verunreinigungen etabliert. Zudem wurde der Zugang zu sauberem Trinkwasser, durch mehr Brunnen und modernere sanitäre Einrichtungen, u. a. für die Bewohner des umgesiedelten Dorfes Hamdallye verbessert. Im neuen Dorf Hamdallye wurden zudem eine neue Schule und eine neue Gesundheitsstation eingerichtet und somit das Recht auf Bildung und Recht auf Gesundheit gestärkt.

Zudem wurden die Personalrichtlinien und -verfahren für die Mitarbeiter der Minengesellschaft und die ihrer Auftragnehmer überarbeitet, um sicherzustellen, dass arbeitsbezogene Menschenrechte (mindestens die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeiterorganisation) berücksichtigt werden.

Eine langfristige Stärkung dieser Aspekte über das Projekt hinaus soll zudem durch einen gezielten Wissenstransfer von den ausländischen Fachkräften hin zu bereits neu eingestellten lokalen Mitarbeitern durch Schulungen und Ausbildung am Arbeitsplatz erreicht werden.

- b) Von wem und mittels welcher Verfahren wurden diese Verbesserungen festgestellt bzw. evaluiert?

Die Überwachung der Einhaltung der o. g. Richtlinien erfolgt in einem umfangreichen Monitoring-Prozess (Standortbesuche, Gespräche mit Betroffenen und der Minengesellschaft, Auswertung von Unterlagen, Recherchen etc.) durch einen unabhängigen, international tätigen und erfahrenen Gutachter unter enger Begleitung der Mandatäre des Bundes. Der Gutachter identifiziert auch ggf. notwendige Korrekturmaßnahmen und verfolgt die Umsetzung dieser Maßnahmen (siehe auch die Antwort zu Frage 12).

12. Inwiefern ist die CBG nach Kenntnis der Bundesregierung der Aufforderung zur Behebung der im Monitoringbericht des Unternehmens Ramboll benannten Mängel (<http://www.cbg-guinee.com/activites/nos-projets/projet-dextension%20/>) nachgekommen?

Alle vom unabhängigen Gutachter festgestellten Mängel und Empfehlungen werden von der Minengesellschaft in einem so genannten Corrective Action Tracker erfasst, und die Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen werden dem jeweils zuständigen Manager zugewiesen. Der Gutachter überprüft frühere Mängel und die Korrekturmaßnahmen im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Standortbesuchen (derzeit in virtueller Form) und stellt fest, ob die Mängel abgestellt bzw. die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt wurden. Der Status jedes Mangels und jeder Empfehlung wird in Monitoring-Berichten festgehalten. Bei diesem Ansatz handelt es sich um ein übliches Verfahren im Rahmen von internationalen Finanzierungen. Die Bundesregierung ist daher zuversichtlich, dass die Minengesellschaft alle wesentlichen ESAP-Anforderungen in dem vorgegebenen Zeitrahmen erfüllt hat bzw. erfüllen wird.

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwiefern CBG seinen Verpflichtungen bezüglich der Umsiedlung von Bewohnerinnen und Bewohnern des Dorfes Kankalaré im Rahmen des Baus der Parawi-Koobi-Zufahrtstraße nachkommt, für die noch kein Resettlement-Action-Plan in Übereinstimmung mit dem Weltbank-Performance-Standard 5 (Land Re-settlement) vorliegt?

Der Resettlement Action Plan für Kankalaré befindet sich in der finalen Abstimmung. Als letzten offenen Punkt prüft der unabhängige Gutachter derzeit, ob die von der Projektgesellschaft vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Lebensqualität der Betroffenen angemessen sind. Parallel zu dieser Abstimmung hat CBG jedoch bereits damit begonnen, Maßnahmen zu implementieren, die von den Betroffenen zur Erreichung dieses Ziels gewünscht wurden, z. B. Installation von Eisenfiltern in Brunnen, Bau einer Zugangsstraße zum Dorf Parawi Saleah, Bau von Sicherheitswänden zur Bahnstrecke und einer Fußgängerbrücke zum Dorf Telebofi. Finanzielle Entschädigungen wurden bereits vor der Umsiedlung und den Enteignungen geleistet.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwiefern CBG seinen Verpflichtungen bezüglich der Umsetzung der Land-für-Land-Strategie für bestimmte Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfes Handallye nachkommt?

Die Land-für-Land-Strategie richtet sich an Inhaber/innen von Landrechten, die Landrechte verloren haben. Die betroffenen zwanzig Eigentümer konnten frei zwischen monetären Entschädigungen, Entschädigungen in Form von neuen Anbauflächen oder einer Mischung aus diesen beiden Entschädigungsarten wählen. Insgesamt stehen 56 ha neue Anbauflächen zur Verfügung. Zur Gewährleistung, dass die Qualität der neuen Anbauflächen der der alten Flächen mindestens entspricht, musste die Bodenqualität der Flächen verbessert und der Erfolg dieser Maßnahmen durch unabhängige Gutachten bestätigt werden. So wurde bereits im Oktober 2019 eine agropedologische Studie abgeschlossen, die erforderliche Bodenverbesserungsmaßnahmen identifizierte. Die Maßnahmen wurden im November 2020 begonnen und sollen im April 2021 abgeschlossen werden. Ab April 2021 werden die Flächen dann in eine 2-jährige Reifungs- und Ruhephase eintreten. Die offizielle Übertragung der Flächen an die Betroffenen ist für September 2021 vorgesehen.

15. Mit welchen Nichtregierungsorganisationen aus welchen Ländern, die das Projekt kritisch begleiten, findet der Austausch, der ebenfalls in den Antworten auf die mündlichen Fragen erwähnt wurde (siehe Frage 8), statt?

Es findet ein Austausch mit Inclusive Development International (IDI) als Vertreter der Beschwerdeführer im Mediationsverfahren (vertritt die guineischen NGOs CECIDE und ADREGUI), FIAN Deutschland (www.fian.de/) und Power Shift Deutschland (<https://power-shift.de/>) statt.

16. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern, die sich für die Rechte der Menschen in den betroffenen Gemeinden einsetzen?

Welche Schutzmaßnahmen für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger unterstützt die Bundesregierung in Guinea?

Zum Schutz der lokalen NGOs wurde die Bundesregierung diesbezüglich von IDI um vertrauliche Behandlung der vorliegenden Informationen gebeten.

17. Welche Schlüsse in Bezug auf mögliche Klagen in Deutschland zieht die Bundesregierung aus den schweren Menschenrechtsverletzungen durch die Sangaredi-Mine und ihre Erweiterung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

18. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten“ (veröffentlicht im Juli 2020), in dem Guinea als Land mit höchsten menschenrechtlichen Herausforderungen eingruppiert wird (S. 163; https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.pdf;jsessionid=D89ED3E87F1094D4F50A566A409FB510?__blob=publicationFile&v=3), in Bezug auf den Import von Bauxit aus Guinea und die Vergabe von UFK-Garantien im Land?

Die deutsche Metallindustrie ist auf primäre Rohstoffe angewiesen, die zu 100 Prozent aus dem Ausland stammen. Guinea verfügt dabei über die höchste regionale Konzentration der weltweiten Bauxit-Reserven, das für die Aluminiumproduktion in Deutschland benötigt wird und auch in andere Branchen hineinreicht, wie die Automobilindustrie. Der Bundesregierung ist bewusst, dass in der Metallindustrie die Rohstoffbeschaffung eine der größten Herausforderungen aus menschenrechtlicher Sicht darstellt. Unternehmen sollen sich jedoch auch bei schwierigen Bedingungen nicht aus einem Land zurückziehen, sondern ihrer Verantwortung entsprechend handeln und sich für bessere Bedingungen vor Ort einsetzen (Befähigung vor Rückzug). Die Bundesregierung erwartet von Unternehmen, dass sie ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gemäß dem in 2016 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) und den UN-Leitprinzipien adressieren. Sie bietet den Unternehmen dabei u. a. Unterstützungsangebote in Form von Branchendialogen an. Die Vorgaben der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, inklusive der Sorgfaltspflichten als Kernelement, müssen jedoch an beiden Enden globaler Lieferketten auch im Rohstoffsektor umgesetzt werden. Die Bundesregierung unterstützt daher Partnerländer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit bei der Ausgestaltung und Umsetzung einer verantwortungsvollen Rohstoffgovernance.

Daneben adressieren in der Branche Initiativen und Verbände auf internationaler und nationaler Ebene das Thema menschenrechtliche Sorgfalt. Der Schwerpunkt wird auf den Rohstoffabbau und die Rohstoffbeschaffung und den damit verbundenen Risiken in der internationalen vorgelagerten Wertschöpfungskette gelegt. Neben den Verbänden gibt es auf internationaler Ebene zudem zentrale Brancheninitiativen, die unter anderem menschenrechtliche Themen adressieren. Es werden eine Vielzahl an Aktivitäten durchgeführt, um menschenrechtliche Risiken zu adressieren. Diese umfassen u. a. Informationsangebote für Unternehmen (z. B. Leitfäden, Studien oder Workshops), die branchenbasierte

Formulierung von Anforderungen an Lieferanten, die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen (z. B. durch Self-Assessments und Audits) sowie Ansätze zur Kapazitätsentwicklung der Lieferanten (z. B. durch Lieferantentrainings).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 25 und 34 verwiesen.

Die Übernahme einer UFK-Garantie erfolgt erst nach einer detaillierten Prüfung der projektspezifischen Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsrisiken nach den Anforderungen der IFC PS. Die Anforderungen der IFC PS gehen dabei über die Anforderungen der lokalen Standards hinaus und wurden für das Management von Projekten in Regionen mit unzureichenden lokalen Umwelt-, Sozial- und Menschenstandards und schwachen staatlichen Strukturen erstellt. Die für ein Projekt jeweils spezifischen menschenrechtlichen Risiken werden im Zuge der Prüfverfahren identifiziert, bewertet und mit geeigneten Mitigationsmaßnahmen adressiert. Dieses Vorgehen erscheint auch im Zusammenhang mit Projekten in Guinea als angemessen.

19. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Menschenrechtsverletzungen durch die Sangaredi-Mine für die Wirksamkeit der Safeguards der Weltbank?

Die Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsprüfung im Bereich der UFK-Garantien wird auf Basis der IFC PS durchgeführt. Diese gehen in Teilen über die Anforderungen der Safeguard Policies der Weltbank hinaus. Die Anwendung der IFC PS erscheint mit Blick auf die diversen Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsrisiken, die häufig mit Rohstoff-Projekten einhergehen, angemessen.

20. Was ist der Stand bezüglich der Erarbeitung des Referenzrahmens für Umsiedlungen in Guinea (REPUBLIQUE DE GUINÉE – Cadre national d'acquisition des terres et de relocalisation. Un guide pour la gestion des déplacements physiques et économiques involontaires pour les projets du secteur public et privé en Guinée), an dem auch das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) beteiligt sind?

Würden die Umsiedlungen für die Erweiterung der Bauxit-Mine in Hamallaye nach jetzigem Stand gegen die sich in Arbeit befindlichen Richtlinien verstoßen?

Das Vorhaben Regionale Rohstoffgovernance in Westafrika hat seit Februar 2018 das guineische Bergbauministerium bei der Erstellung eines nationalen Leitfadens für Kompensationszahlungen betroffener Bevölkerung bei Bergbauinvestitionen beraten. Es besteht jedoch kein direkter Zusammenhang zum Thema Zwangsumsiedlungen. Nach einem 6-monatigen Konsultationsprozess auf nationaler und lokaler Ebene im Land wurde bereits 2019 ein erster technischer Entwurf konsultiert und dem Bergbauministerium übergeben, der noch weiter inhaltlich überarbeitet und konsultiert werden musste. Seitdem fanden Konsultationen und Stakeholdertreffen zur Überarbeitung des Leitfadens statt. Der Referenzrahmen wurde von einem interministeriellen Ausschuss der guineischen Regierung und einem NGO-Kollektiv überarbeitet und wird nun von einem externen Experten überprüft. Daran anschließend waren Workshops mit Vertretern von lokalen Verwaltungen, lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Gemeinden bei Kindia und Kankan geplant, um den Referenzrahmen zu validieren. Schließlich sollte ein nationaler Validierungsworkshop in der Hauptstadt Conakry abgehalten werden. Der Prozess war Ende 2020 noch

nicht abgeschlossen. Die Gründe für die Verzögerungen sind nicht bekannt. Die Projektgesellschaft ist verpflichtet, lokale Richtlinien und Vorgaben zu erfüllen. Dies gilt auch für den o. g. Referenzrahmen, sobald dieser veröffentlicht wird und verbindlich in Kraft tritt.

21. Wie wurde die Einhaltung aller einschlägigen internationalen Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards (u. a. die IFC Performance Standards und die relevanten Environmental, Health and Safety Guidelines der Weltbankgruppe), die eine Voraussetzung für jede UFK-Garantie sind und die in der offiziellen Stellungnahme der Euler Hermes Aktiengesellschaft auf dem „agaportal“ im Rahmen der Auftragsausführung für die Bundesrepublik Deutschland, belegt?
 - a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Ergebnisse der Berichterstattung zur Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards durch die in diesem Rohstoffprojekt beteiligten Akteure?
 - b) Oder mussten für die Kreditgarantien nur die Mindestvoraussetzungen, also die Einhaltung der Standards des Projektlandes, erfüllt sein?
 - c) Wenn ja, warum bestand die Bundesregierung nicht auf die vollumfängliche Einhaltung aller einschlägigen internationalen Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards?

Die Fragen 21 bis 21c werden zusammen beantwortet.

Für das Erweiterungsprojekt wurde ein Environmental and Social Impact Assessment (ESIA) nach lokalen Standards erstellt. Zudem wurde nach Beteiligung der internationalen Entwicklungsbanken und der UFK-Garantie eine Environmental and Social Due Diligence durch einen unabhängigen internationalen Gutachter durchgeführt, welche die Lücken des ESIA zu den IFC PS ermittelte. Auf Basis dieser Informationen wurde ein ESAP mit Maßnahmen zur Verbesserung des Umwelt- und Sozialmanagements der Minengesellschaft abgestimmt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit werden im Rahmen des kreditvertraglich vereinbarten Monitorings durch einen unabhängigen internationalen Gutachter überwacht und von den Mandataren des Bundes eng begleitet. Die Einhaltung der lokalen Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards wird im Rahmen der IFC PS mitgeprüft.

22. Welche deutschen Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung langfristige Abnahmeverträge abgeschlossen, die eine Voraussetzung für den Abschluss einer UFK-Garantie sind?
- Welche konkreten Konditionen (Laufzeit, Abnahmemengen, Preise etc.) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen langfristigen Abnahmeverträgen festgelegt?
 - Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für die deutschen Abnehmer besondere Auflagen festgelegt, und beinhaltet der Liefervertrag bzw. beinhalten die Lieferverträge auch soziale und ökologische Auflagen, sowohl für die deutschen als auch die in Guinea operierenden Unternehmen?
 - Welche Rohstoffmengen muss CBG nach Kenntnis der Bundesregierung zur Verfügung stellen, und was ist vertraglich festgelegt (Sanktionen oder Ausgleichsmaßnahmen), wenn das Unternehmen diese Mengen nicht zur Verfügung stellen kann?

Die Fragen 22 bis 22c werden zusammen beantwortet.

Im Gegenzug zur Übernahme der UFK-Garantie hat die Minengesellschaft einen langfristigen Liefervertrag mit Dadco Alumina and Chemicals Limited, Guernsey/Kanalinseln über die Lieferung von insgesamt bis zu 2,92 mtpa (Millionen Tonnen per annum) jährlich abgeschlossen.

Hiervon stellt Dadco ihrer firmeneigenen Verarbeitungsgesellschaft Aluminium Oxid Stade GmbH, Stade, mindestens 2,3 mtpa zur Verfügung. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Sofern die Minengesellschaft dieser Lieferverpflichtung nicht nachkommen sollte, haben die kreditgebenden Banken das Recht, den Kredit fällig zu stellen. Dieses Recht ist nach Weisung des Bundes auszuüben.

Der Rohstoffabnehmer ist bei UFK-Projekten nicht in das Garantieverhältnis mit der Bundesregierung eingebunden. Etwaige Auflagen richten sich daher grundsätzlich an die finanzierende Bank. Diese verpflichtet dann den Darlehensnehmer – in dessen Verantwortung die Projektdurchführung liegt – über den Kreditvertrag entsprechend, die Auflagen und Maßnahmen umzusetzen.

23. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, welcher Anteil der Gewinne aus dem Bauxit-Abbau im Land bleibt und welcher Anteil davon durch Steuern und andere Abgaben in Bereiche des Staatshaushalts fließen, die der Bevölkerung zugutekommen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

24. Wie schätzt die Bundesregierung die Entwicklung der Nachfrage nach Bauxit durch die deutsche Wirtschaft – auch vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage durch die E-Mobilität – ein?

Die Bundesregierung schätzt die Entwicklung der Nachfrage nach Bauxit durch die deutsche Wirtschaft, auch im Hinblick auf die steigende Nachfrage durch die E-Mobilität, wie folgt ein:

- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen Sektoren und in welchen Mengen Aluminium nachgefragt wird?

Global wird Aluminium derzeit in folgenden Sektoren verwendet (geschätzt u. a. nach Roskill 2016, Australian Government 2019):

28 Prozent Transport (im Wesentlichen Automobilindustrie)

23 Prozent Bauwesen

22 Prozent Elektronik/Technologie

15 Prozent Verpackungen

6 Prozent Langlebige Konsumgüter

6 Prozent Sonstige

In Deutschland ist der Anteil des Bedarfs für den Transportsektor aufgrund der stark entwickelten Automobilindustrie anteilig höher. Der Gesamtverband der Deutschen Aluminiumindustrie (GDA) schätzt, dass fast die Hälfte des deutschen Aluminiumbedarfs auf den Sektor Transport und Verkehr entfällt.

Im Jahr 2019 lag nach Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe die globale Förderung von Bauxit bei ca. 349 Mio. t und etwa 63,6 Mio. t Primäraluminium wurden daraus nach Angaben des International Aluminium Institute im gleichen Jahr weltweit produziert. Zudem wurden nach Angaben des World Bureau of Metal Statistics etwa 16,3 Mio. t Recyclingaluminium produziert. Der globale Bedarf lag laut GDA im Jahr 2018 bei etwa 69,3 Mio. t Aluminium.

2019 wurden laut GDA in Deutschland 1 199 800 t Rohaluminium erzeugt, davon 507 000 t Hüttenaluminium (Primär) und 691 000 t Recyclingaluminium.

Importiert wurden im Jahr 2019 etwa 723 500 t nichtlegiertes Rohaluminium und 1 721 290 t legiertes Rohaluminium. Im gleichen Jahr wurden 19 494 t nichtlegiertes und 435 664 t legiertes Rohaluminium exportiert (Import-Export-Daten nach DESTATIS).

Der Bedarf an Aluminium in Europa lag nach Angaben der GDA 2018 bei ca. 11,8 Mio.t.

- b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die spezifische Nachfrage von Aluminium durch Automobilunternehmen (bitte nach Jahr und Nachfragevolumen auflisten)?

Der Bundesregierung liegen über die in der Antwort zum Teil a. genannten Daten keine weiteren spezifischen Daten zum Bedarf von Aluminium in der Automobilindustrie oder einzelner Automobilunternehmen vor.

25. Welche industriepolitischen Schlüsse zieht die Bundesregierung, um den wachsenden Rohstoffbedarf mit sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Kriterien in den Lieferketten in Einklang zu bringen, und welche Maßnahmen sind geplant?

Die Industriestrategie der Bundesregierung ist darauf ausgerichtet, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Unternehmen Leistung und Wettbewerbskraft entfalten können. Eine sichere und nachhaltige Versorgung mit Rohstoffen ist dabei essentiell. Die Bundesregierung hat zum Beispiel allein in den letzten zwei Jahren die Rohstoffstrategie und das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess III) fortgeschrieben, um die Herausforderungen des wachsenden Rohstoffbedarfs im Zuge der digitalen und der grünen Transformation unter den Leitlinien der sozialen, ökonomischen und ökologischen Sorgfalt besser meistern zu können. Im Kontext der seit dem 1. Januar 2021 anwendbaren EU-Konfliktminerale-Verordnung wurde mit der Einrichtung der Deutschen Kontrollstelle EU Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten (DEKSOR) bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) eine kompetente Stelle zur effektiven Prüfung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten bei Importeuren von sogenannten Konfliktmineralen geschaffen.

Die Bundesregierung unterstützt zudem aktiv die Verbreitung und Weiterentwicklung der einschlägigen OECD Leitsätze und Leitfäden (z. B. die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie den sektorspezifischen OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, an dessen Ausarbeitung die Bundesregierung maßgeblich beteiligt war). Im Rahmen ihrer Rohstoffstrategie hat die Bundesregierung weiterhin eine Initiative zur Erarbeitung einer internationalen OECD Handreichung zu ökologischen Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten angekündigt (Maßnahme 15).

Der weltweite Schutz und die Förderung der Menschenrechte sind für die Bundesregierung von hoher Bedeutung. Der 2016 verabschiedete Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) sah für 2020 die Überprüfung vor, ob mindestens 50 Prozent der Unternehmen mit über 500 Beschäftigten die im NAP enthaltenen fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben (NAP-Monitoring). Das Ziel wurde verfehlt, lediglich 12,8 Prozent – 16,5 Prozent der betreffenden Unternehmen haben die Kernelemente angemessen integriert. Im Koalitionsvertrag wurde für den Fall, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, vereinbart, dass die Bundesregierung national gesetzlich tätig und sich für eine EU-weite Regelung einsetzen wird. Innerhalb der Bundesregierung findet daher derzeit die inhaltliche Abstimmung für eine verbindliche Regelung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht statt.

26. Wird das in Deutschland hergestellte Aluminium auch im militärischen Bereich genutzt?
- Wenn ja, welche Mengen fließen nach Kenntnis der Bundesregierung in den militärischen Bereich – sowohl aus der heimischen Produktion als auch durch Importe aus dem Ausland?
 - Sind die Lieferbeziehungen zwischen Deutschland und Guinea darauf ausgerichtet, dass der militärische Bereich mit dem Rohstoff Aluminium versorgt werden kann – also eine Versorgungssicherheit gewährleistet ist?

Die Fragen 26 bis 26b werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung führt keine Rohstoffübersichts- und Außenhandelsstatistik im Sinne der Fragestellung. Der Bundesregierung liegen keine spezifischen Informationen zur Nutzung von Rohstoffen im militärischen Bereich vor.

27. Werden die Bauxit-Importe durch weitere bilaterale und multilaterale Freihandels- und Investitionsabkommen gestützt?

Die Bauxitimporte in die EU erhalten durch Freihandelsabkommen keine Zollvergünstigungen, da bereits der allgemeine Drittlands-Zollsatz der EU für Einfuhren von Bauxit Null beträgt. Dieser Zollsatz ist mit der Obergrenze Null seit 1994 in der WTO rechtlich gebunden. Die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Haupteinfuhrstaaten von Bauxit bestehenden Investitionsförder- und -schutzverträge (IFV) schützen im Rahmen ihrer allgemeinen Bestimmungen zum Investitionsschutz auch Projekte deutscher Unternehmen im Bereich der Bauxitgewinnung, sehen aber keine besonderen Klauseln in Bezug auf Bauxitimporte vor.

28. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Fall der Sangaredi-Mine für die Vergabe von UFKs?

Der Darlehensnehmer muss sich im Zuge der Übernahme einer UFK-Garantie zur Einhaltung von internationalen Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards verpflichten. Vor Beteiligung der internationalen Kredit- und Garantiegeber (neben der Bundesregierung sind dies DFC (U.S. International Development Finance Corporation), IFC und internationale Kreditinstitute) betrieb der Minenbetreiber den betreffenden Bauxittagebau ohne ein nachhaltiges Umwelt- und Sozialmanagement und lediglich nach nationalen Vorgaben. So wurden z. B. in der Vergangenheit Anwohner nicht oder nur unzureichend für Enteignungen entschädigt, ehemalige Abbaufelder nicht renaturiert und negative Auswirkungen auf die Umgebungsluft sowie Oberflächen- und Grundwasser weder angemessen überwacht noch minimiert. Erst seit der Beteiligung der internationalen Finanzierungsparteien wird ein angemessenes, den Anforderungen der IFC PS entsprechendes Managementsystem aufgebaut. Die hierfür nötigen Maßnahmen wurden in einen ESAP aufgenommen. Dieses Vorgehen entspricht der international etablierten Praxis bei großen Industrieprojekten. Der ESAP wird im engen Austausch zwischen allen Beteiligten und den Mandatären des Bundes umgesetzt. Die Minengesellschaft hat bisher alle vereinbarten Maßnahmen umgesetzt bzw. arbeitet ordnungsgemäß an deren Durchführung. Die Mandatäre sind sowohl mit der Qualität der neuen Managementpläne als auch mit der Umsetzungsgeschwindigkeit des ESAPs zufrieden.

Es erscheint aus Sicht der Bundesregierung fraglich, ob ohne die Einbindung der UFK-Garantie in die Finanzierung (und der sonstigen internationalen Finanzierungsinstitutionen) Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards in vergleichbarer Weise berücksichtigt und deren Einhaltung überwacht worden wäre. UFK-Garantien des Bundes sind daher geeignet, um internationale Standards dauerhaft bei Projekten zu implementieren und durchzusetzen.

Mit Blick auf den steigenden Rohstoffbedarf der deutschen Industrie gerade auch im Zusammenhang mit Zukunftstechnologien und der Tatsache, dass die entsprechenden Rohstoffvorkommen z.T. in schwierigen Regionen liegen, ist es daher von großer Bedeutung, dass diese Rohstoffvorkommen für die deutsche Industrie mit Hilfe des UFK gesichert werden können und im Zuge der Beteiligung an derartigen Projekten gewährleistet wird, dass die Umsetzung dieser Projekte zur Einhaltung internationaler Umwelt-, Sozial- und Menschenrechte führt.

29. Plant die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund der verheerenden Folgen des Bauxit-Abbaus in Guinea, die Bedingungen für eine Vergabe von UFKs an den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auszurichten?

Die für UFK-Garantien maßgeblichen Anforderungen der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (insbesondere Prinzip 4) werden bereits im Antragsverfahren berücksichtigt, da die Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten bei Anträgen auf eine UFK-Garantie gemäß den OECD Common Approaches on the Environment and Officially Supported Export Credits erfolgt. Die Common Approaches wurden bereits 2016 überarbeitet, um die Anforderungen der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu integrieren. Zudem wurden die an die Instrumente der Außenwirtschaftsförderung adressierten Maßnahmen des Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) auch im Prüfverfahren für UFK-Garantien umgesetzt.

30. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Instrumente der deutschen Außenwirtschaftsförderung insgesamt, also auch Hermesdeckungen (Exportkreditgarantien, EKG) und Bundesgarantien für Direktinvestitionen (DIA), an den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auszurichten?

Die konkreten Maßnahmen der Bundesregierung zur Ausrichtung der Instrumente der deutschen Außenwirtschaftsförderung insgesamt sind in Kapitel 1.3 des Nationalen Aktionsplans Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgelegt.

31. Inwiefern wurde, wie im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) angekündigt, die „Einführung von Human Rights Due Diligence Reports in die Prüfverfahren der Instrumente der außenwirtschaftlichen Risikoabsicherung bei einer hohen Wahrscheinlichkeit von schwerwiegenden menschenrechtlichen Auswirkungen“ bislang vorangetrieben?

Die Anforderung zur Erstellung von Human Rights Due Diligence Reports bei einer hohen Wahrscheinlichkeit von schwerwiegenden menschenrechtlichen Auswirkungen wird bereits in der Prüfungspraxis bei Garantien für Exportkredite, ungebundene Finanzkredite und Investitionen im Ausland umgesetzt.

32. Durch welche konkreten Maßnahmen wurde, wie im NAP angekündigt, die Eigenständigkeit und Sichtbarkeit menschenrechtlicher Aspekte im Rahmen von Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen gestärkt?

Die Eigenständigkeit und Sichtbarkeit menschenrechtlicher Aspekte wurde im Rahmen von Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen gestärkt, indem in den entscheidungsrelevanten Berichten die Umwelt- und Sozialprüfung erweitert wurde zur Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsprüfung. Die relevanten menschenrechtlichen Aspekte wurden im Internet auf www.agaportal.de mit gesonderten Themenseiten zu Menschenrechten eingestellt, um das Verfahren der USM-Prüfung zu illustrieren. Darüber hinaus wird ein regelmäßiger Austausch mit Stakeholdern aus Export- und Finanzwirtschaft und Zivilgesellschaft geführt.

In den Antragsformularen für Exportkreditgarantien, UFK und Investitionsgarantien im Ausland wurden Hinweise auf den hohen Stellenwert von menschenrechtlichen Aspekten, die VN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aufgenommen.

33. Inwiefern wurden die Beratungsangebote durch deutsche Auslandsvertretungen für im Ausland tätige Unternehmen in Bezug auf menschenrechtliche Risiken in Projekten mit deutscher Außenwirtschaftsförderung ausgebaut (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 22 der Abgeordneten Margarete Bause vom 23. März 2020)?

Im Einklang mit dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) hat die Bundesregierung die Berichterstattung und Beratung deutscher Unternehmen durch die Auslandsvertretungen weltweit substanziell verstärkt. Die Auslandsvertretungen justieren ihr konkretes Beratungsangebot nach der jeweiligen Nachfrage und vorhandenen Ressourcen vor Ort. Sie stimmen sich dabei mit Auslandshandelskammern, Korrespondenten von Germany Trade and Invest (GTAI), Akteuren der GIZ und örtlichen Partnern wie z. B. nationalen Menschenrechtsinstitutionen ab.

34. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Fall der Sangaredi-Mine in Bezug auf die menschenrechtliche Ausrichtung der deutschen Rohstoffstrategie?

Am 21. Dezember 2016 hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Darin hat sie ihre Erwartung festgeschrieben, dass alle Unternehmen die im NAP beschriebenen Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in angemessener Weise einführen – in Deutschland und weltweit. Dies ist unabhängig vom Wirtschaftssektor und gilt somit auch für die Rohstoffunternehmen. Diese Verantwortung deutscher Unternehmen ist auch in der Rohstoffstrategie der Bundesregierung klar verankert und ihre Bedeutung ausdrücklich hervorgehoben. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 25 und 28 verwiesen.

